

- e) Zur ersten Behandlung und Beförderung Verletzter und Kranker müssen, auch unter Tage, geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Es ist dafür zu sorgen, daß ein Arzt unverzüglich hinzugezogen werden kann.
- f) In der Nähe des Schachtes muß über Tage ein Sanitätsraum für die Erste-Hilfe-Leistung vorhanden sein. Auf Schachtanlagen mit einer Untertagebelegschaft von mehr als 200 Personen je Schicht müssen auch unter Tage Sanitätsräume zur Ersten-Hilfe-Leistung errichtet werden. Für die Sanitätsräume müssen Heilhilfspersonen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.
- g) Alle Sanitätsstellen müssen mit der Telefonzentrale des Werkes verbunden sein.
- h) Vierteljährlich ist durch den Werksleiter festzustellen, ob die Sanitätsstellen den Bedürfnissen entsprechen. Der Zustand der sanitären Einrichtungen und der Befund werden in das Zechenbuch eingetragen.
- (2) Halbjährlich hat der Betriebsarzt unvermutet zu prüfen, ob die für die Erste-Hilfe-Leistung über und unter Tage getroffenen Maßnahmen den Vorschriften entsprechen. Der Befund ist in das Zechenbuch einzutragen. Abschrift des Befundes ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion vorzulegen.

## Abschnitt XX. Betriebsaufsicht

### 1. Aufsichtspersonen

#### § 333

Jeder Betrieb muß unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen stehen, die hierzu die erforderliche Befähigung besitzen (Aufsichtspersonen).

#### § 334

(1) Die Werksleiter haben alle Personen, die sie mit der Leitung und Aufsicht von bergbaulichen Betrieben oder Betriebsteilen betrauen, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion unter Angabe ihres Aufgabenkreises und ihrer bisherigen Tätigkeit namhaft zu machen, wobei ihre Befähigung als Aufsichtsperson zu begründen ist.

(2) Erst nachdem die Befähigung der Aufsichtsperson von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion anerkannt ist, darf die Aufsichtsperson in ihren Aufgabenkreis eingesetzt werden.

#### § 335

Wenn Aufsichtspersonen an der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben verhindert sind, dürfen sie nur von anderen anerkannten Aufsichtspersonen vertreten werden. §

#### § 336

Der Werksleiter darf Pflichten, die ihm diese Vorschriften auferlegen, nur auf anerkannte Aufsichtspersonen übertragen. Er hat hiervon die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion unter Angabe, in welchem Umfange die Übertragung der Pflichten geschehen ist, in Kenntnis zu setzen.

#### § 337

Die Aufsichtspersonen müssen die Arbeiter bei Übertragung der Arbeit über die Art und Ausführung der Arbeit sowie über besondere Gefahren unterrichten.

#### § 338

(1) In jeder Schicht hat der Schichtsteiger alle belegten Arbeitsorte seiner Abteilung mindestens einmal zu befahren und besonders auf die Einhaltung der technisch-sicherheitlichen Vorschriften und der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten.

(2) Arbeitsorte unter Tage und solche über Tage, die nur mit einem Beschäftigten belegt sind, müssen in jeder Schicht mindestens zweimal durch eine Aufsichtsperson befahren werden. Zwischen den beiden Befahrungen müssen wenigstens zwei Stunden liegen.

#### § 339

(1) Solange Arbeiter im Betriebe tätig sind, muß mindestens eine Aufsichtsperson auf der Anlage anwesend oder leicht erreichbar sein.

(2) Der Schichtsteiger hat sich vor dem Verlassen der Anlage zu vergewissern, daß sich von seinen Leuten niemand ohne sein Wissen im Betrieb befindet.

#### § 340

(1) Im Betriebe muß jederzeit Anzahl und Namen der im Betrieb befindlichen Personen festzustellen sein.

(2) Alle Personen, die nach unter Tage einfahren, müssen im Besitz einer Kontrollmarke sein. Dies gilt auch für Tagebaue, Grubenbahnen, Grubenanschlußbahnen.

#### § 341

(1) Der Werksleiter ist verpflichtet, besondere Ereignisse (z. B. Explosionen, Verpuffungen, Brände, Wasser- und Laugendurchbrüche, Auftreten von Gasen, Verschüttungen, wichtige Betriebsstörungen) der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unverzüglich zu melden. Eine gleiche Meldung ist, auch wenn Menschen nicht verletzt oder gefährdet sind, an die Arbeitsschutzinspektion zu erstatten; bei Betriebsstörungen jedoch nur insoweit, als sie schwerwiegend sind und den Arbeitsschutz betreffen.

(2) Die übrigen Aufsichtspersonen müssen solche Ereignisse unverzüglich dem Werksleiter melden, der den Leiter der Arbeitsschutzkommission, die betriebliche Sicherheitsinspektion und die Betriebsgewerkschaftsleitung davon zu unterrichten hat.

### 2. Brigadiere

#### § 342

(1) Für jeden Arbeitsort ist für jede Schicht ein geeigneter Häuer als Brigadier zu wählen. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein geeigneter Vertreter zu wählen.

(2) Für größere Abbauorte müssen entsprechend der Zahl der eingesetzten Brigaden mehrere Brigadiere gewählt werden.

#### § 343

Der Brigadier hat seine Brigade zur Befolgung dieser Vorschriften und der dazu gegebenen Wei-